

# Bienenhaltung im Wohngebiet

Das OÖ-Raumordnungsgesetz regelt die Haltung von Bienen im Wohngebiet.

## Wohngebiet (3 Bienenstöcke je Bauparzelle)

§21 Bauland (Abs. 5) Nicht im Bauland errichtet werden dürfen

1. *Betriebe, die dazu dienen, landwirtschaftliche Nutztiere, wie Schweine oder Geflügel, bodenunabhängig (nicht zum überwiegenden Teil auf eigener Futtergrundlage aufbauend) zu halten,*

Dieser § besagt also, dass es keine Nutztierhaltung im Bauland geben darf.

In §30b Abs(3)

**Im Wohngebiet § 22 Abs. (1)** darf auf einem Bauplatz bzw. einem zu bebauenden oder bereits bebauten Grundstück ein Heimbienenstand mit bis zu drei Bienenstöcken nach Maßgabe des Oö. Bienenzuchtgesetzes errichtet werden, sofern die Errichtung im Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Im Wohngebiet (Paragraph 22, Absatz eins,) darf auf einem Bauplatz bzw. einem zu bebauenden oder bereits bebauten Grundstück ein Heimbienenstand mit **bis zu drei Bienenstöcken** nach Maßgabe des Oö. Bienenzuchtgesetzes errichtet werden, sofern die Errichtung im Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

§30 Abs (3) nimmt eine Ausnahme aber nur für Wohngebiet laut §22 Abs (1)

## Dorfgebiet (keine Beschränkung der Bienenhaltung)

### **Im Dorfgebiet § 22 Abs. (2)**

Als Dorfgebiete sind solche Flächen vorzusehen, die vorrangig für **Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie für Gärtnereien**, im Übrigen aber nur für Bauwerke und Anlagen bestimmt sind, die auch im Wohngebiet (Abs. 1) errichtet werden dürfen, wobei jedoch als Wohngebäude nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Geschoßen über dem Erdboden und einem Dachraum mit insgesamt höchstens drei Wohnungen und nur insoweit zulässig sind, als die dörfliche Struktur des Gebietes sichergestellt ist. Darüber hinaus dürfen in Dorfgebieten bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude für Wohn-, Verwaltungs-, Schulungs-, Seminar- und Lagerzwecke sowie für Klein- und Mittelbetriebe, die die Umgebung nicht wesentlich stören, unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 6 bis 6d verwendet werden; § 30 Abs. 7, 8 und 9 gelten sinngemäß. Bestehende, baurechtlich bewilligte Wohngebäude im Grünland, sofern diese nicht als land- und forstwirtschaftliche Gebäude baurechtlich bewilligt wurden, können im Flächenwidmungsplan als + Signatur ausgewiesen werden. Die Signatur + weist eine von Grünland umgebene Baulandfläche (in der Regel unter 1.000 m<sup>2</sup>) mit einem

*bestehenden Wohngebäude als Hauptgebäude aus. Weitere Hauptgebäude sind unzulässig. Für die in einem Anhang zum Flächenwidmungsteil dargestellte Fläche wird die Widmung Dorfgebiet festgelegt. (Anm: LGBL.Nr. 125/2020)*

§22 Abs (2) Erlaub die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden. Imkerei ist eine landwirtschaftliche Tätigkeit, daher vertreten wir die Auffassung und ist es auch gelebtes Recht, dass dort Bienenhaltung nicht eingeschränkt ist. Jedoch ist das Bienenzuchtgesetz zu beachten, insbesondere die Abstandsregeln.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=10000370>